

§ 6 KFO-AV Kieferorthopädische Qualifikation – erworbene Rechte

KFO-AV - Kieferorthopädie-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Kieferorthopädische Qualifikation

Eine kieferorthopädische Qualifikation gemäß § 42c ZÄG liegt vor, wenn der/die Angehörige des zahnärztlichen Berufs folgende Nachweise erbringt:

1. Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Österreich in der Dauer von mindestens fünf Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre vor Zulassung zur Prüfung gemäß Z 4 und
2. Abschluss einer Ausbildung in der Kieferorthopädie gemäß § 7 und
3. Ausübung von Tätigkeiten der Kieferorthopädie gemäß § 8 und
4. Prüfung über die fachliche Qualifikation gemäß § 9.

In Kraft seit 01.09.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at